

## Rechtsgrundlagen - Abkommenstext (Auszug)

### Abkommen vom 20. Oktober 1982 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Arbeitslosenversicherung

#### Art. 1: Begriffsbestimmungen

In diesem Abkommen bedeuten die Ausdrücke

...

#### 6. „Grenzgänger“

einen Arbeitnehmer, für den auf Grund seiner regelmäßigen und ordnungsgemäßen Beschäftigung in der Grenzzone eines Vertragsstaates dessen Rechtsvorschriften gelten und der in der Grenzzone des anderen Vertragsstaates wohnt.

...

#### Artikel 7: Anwartschaft, Anspruchsdauer und Bemessung für eigene Staatsangehörige

(1) Zeiten einer beitragspflichtigen unselbständigen Beschäftigung, die nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates zurückgelegt worden sind, werden für die Anwartschaftszeit und die Anspruchsdauer berücksichtigt, sofern der Antragsteller die Staatsangehörigkeit des Vertragsstaates besitzt, in dem der Anspruch geltend gemacht wird, und im Gebiet dieses Vertragsstaates wohnt. Diese Zeiten werden so berücksichtigt, als wären sie nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates zurückgelegt worden.

- (2) a) Bei der Bemessung von Arbeitslosengeld nach deutschen Rechtsvorschriften ist für die nach Absatz 1 zurückgelegten Zeiten das am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Arbeitslosen maßgebliche tarifliche oder mangels einer tariflichen Regelung ortsübliche Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung zugrunde zu legen, für die der Arbeitslose nach seinem Lebensalter und seiner Leistungsfähigkeit unter billiger Berücksichtigung seines Berufes und seiner Ausbildung nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes in Betracht kommt.
- b) Bei der Bemessung von Arbeitslosenentschädigung nach schweizerischen Rechtsvorschriften ist für die nach Absatz 1 zurückgelegten Zeiten das erzielte Arbeitsentgelt zugrunde zu legen

#### Artikel 8: Sonderregelungen

(1) Grenzgänger erhalten Arbeitslosengeld (Arbeitslosenentschädigung) nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Gebiet sie wohnen. Für die Anwartschaftszeit und die Anspruchsdauer werden Zeiten einer beitragspflichtigen unselbständigen Beschäftigung, die nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates zurückgelegt worden sind, berücksichtigt. Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

(2) Grenzgänger erhalten abweichend von Absatz 1 Arbeitslosengeld (Arbeitslosenentschädigung) nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Gebiet sie beschäftigt gewesen sind, als ob sie dort wohnten, solange sie ihren bisherigen Wohnort im anderen Vertragsstaat beibehalten und dort nicht zur Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt sind. Die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsamtes richtet sich nach dem letzten Beschäftigungsort.

(3) ...

(4) Grenzgänger erhalten Kurzarbeitergeld und Schlechtwettergeld (Kurzarbeiterentschädigung und Schlechtwetterentschädigung) nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Gebiet sie beschäftigt sind, als ob sie dort wohnten. Sie erhalten unabhängig von ihrem Wohnort Konkursausfallgeld (Insolvenzentschädigung) nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dem ihre Lohnforderung geltend zu machen ist.

(5) ...

## Durchführungsanweisungen

### 1. Allgemeine Hinweise

#### 1.1 Rechtliche Grundlagen

(1) Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben mit der Schweiz ein Abkommen über die Freizügigkeit für vorerst sieben Jahre abgeschlossen. Dieses „Sektorenabkommen“ (SektAbk.) ist am 1. Juni 2002 in Kraft getreten. Nach dem SektAbk. gelten im Bereich der Arbeitslosenversicherung grundsätzlich die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 [im Folgenden VO] und 574/72 [im Folgenden DVO].

(2) Weiterhin Geltung hat Art. 7 Abs. 1 des Deutsch-Schweizerischen Abkommens über Arbeitslosenversicherung.

(3) Die Verordnung zur Gleichstellung von Drittstaatsangehörigen (VO (EG) Nr. 859/2003) gilt im Verhältnis zur Schweiz nicht. Damit können VO und DVO die Abkommensregelungen für Grenzgänger, die Drittstaatsangehörige sind, nicht überlagern; der Leistungsanspruch für diesen Personenkreis richtet sich ausschließlich nach dem Abkommensrecht.

(4) Vgl. DA Teil A Abschnitt II Nr. 1.

#### 1.2 Persönlicher Geltungsbereich des fortgeltenden Abkommensrechts

Damit gelten im Verhältnis zur Schweiz folgende Besonderheiten:

(1) Für Deutsche und Schweizer gilt weiterhin Art. 7 Abs. 1 des Abkommens (Anwartschaft, Anspruchsdauer für eigene Staatsangehörige).

(2) Für drittstaatsangehörige Grenzgänger (Arbeitnehmer, die keine EU oder EWR-Staatsangehörige und auch nicht Staatsangehörige der Schweiz sind) gilt das Abkommensrecht weiterhin.

#### 1.3 Wesentlicher Inhalt des fortgeltenden Abkommensrechts

(1) Bei Deutschen und Schweizern, die in ihrem Heimatland wohnen, werden für Anwartschaft und Anspruchsdauer der Leistungen bei Arbeitslosigkeit die versicherungspflichtigen unselbständigen Beschäftigungszeiten im jeweils anderen Staat wie inländische Zeiten berücksichtigt. Die Bemessung der Leistung erfolgt gem. VO und DVO. Das Verfahren (insb. Formular E301) richtet sich ebenfalls nach VO und DVO.

(2) Drittstaatsangehörige, die Grenzgänger sind, erhalten grundsätzlich Leistungen von ihrem Wohnsitzstaat (Art. 8 Abs. 1 und 2 des Abk.). Ihre Beschäftigungszeiten im anderen Staat werden berücksichtigt. Die Bemessung der Leistung erfolgt nach dem Abkommensrecht. Das Verfahren (insb. schweizerische Arbeitgeberbescheinigung) richtet sich ebenfalls nach dem Abkommensrecht. --- Leistungen bei Kurzarbeit, Schlechtwetter und Arbeitgeberinsolvenz erhalten die drittstaatsangehörigen Grenzgänger vom Beschäftigungsstaat.

## **2. Berücksichtigung schweizerischer Versicherungszeiten und Leistungen bei der Geltendmachung des Alg- Anspruchs in Deutschland**

### **2.1 Allgemeines**

(1) Nach Art. 7 Abs. 1 des Abkommens können Zeiten einer versicherungspflichtigen unselbständigen schweizerischen Beschäftigung nur dann für die Erfüllung eines deutschen Leistungsanspruchs (Anwartschaft und Anspruchsdauer) herangezogen werden, wenn der Arbeitnehmer deutscher Staatsangehöriger ist und nicht als Grenzgänger beschäftigt war. Im Gegensatz zu Art. 67 Abs. 3 VO ist es für die Berücksichtigung der Beschäftigungszeiten nach dem Abkommen nicht erforderlich, dass der Arbeitslosigkeit Zeiten mit Versicherungspflicht im Heimatland unmittelbar vorangingen.

(2) Für Grenzgänger, die nicht Drittstaatsangehörige sind, gelten die Regelungen der VO (s. DA Teil A).

### **2.2 Berücksichtigung schweizerischer versicherungspflichtiger Beschäftigungszeiten**

Für deutsche Arbeitslose (die keine Grenzgänger sind) werden die in der Schweiz zurückgelegten versicherungspflichtigen unselbständigen Beschäftigungszeiten zur Erfüllung der Anwartschaftszeit wie deutsche Versicherungszeiten herangezogen. Dies gilt auch, wenn die in der Schweiz ausgeübte Beschäftigung in Deutschland nicht versicherungspflichtig gewesen wäre (z.B. wegen Kurzzeitigkeit).

### **2.3 Bemessung und Berücksichtigung schweizerischer Leistungszeiten**

(1) Die Abkommensregelung zur Bemessung (Art. 7 Abs. 2) gilt nicht fort; hier greifen VO und DVO (s. DA Teil A Abschnitt III).

(2) Die Abkommensregelung zur Minderung der Anspruchsdauer um Zeiten, für die der Arbeitslose im anderen Vertragsstaat bereits Leistungen bei Arbeitslosigkeit bezogen hat (Art. 9 des Abkommens), gilt ebenfalls nicht fort; hier greifen VO und DVO (s. DA Teil A Abschnitt III).

### **2.4 Verfahren**

(1) Zum Nachweis der Staatsangehörigkeit genügt der Reisepass oder ein vergleichbarer amtlicher Ausweis.

(2) Das Verfahren richtet sich grundsätzlich nach VO und DVO. Schweizerische Beschäftigungszeiten sind mit dem Formular E301 nachzuweisen.

## **3. Sonderregelungen für Drittstaatsangehörige, die Grenzgänger waren**

### **3.1 Allgemeines**

(1) Ein Grenzgänger i.S.d. Abkommens ist ein Arbeitnehmer, der in der Grenzzone des einen Staates wohnt und in der Grenzzone des anderen Staates beschäftigt ist. Die Lage der Grenzzone richtet sich nach dem jeweils gültigen deutsch-schweizerischen Abkommen über den Grenzübertritt von Personen im kleinen Grenzverkehr; in Zweifelsfällen ist die Regionaldirektion Baden-Württemberg einzuschalten.

(2) Drittstaatsangehörige, die vor Eintritt der Arbeitslosigkeit als Grenzgänger i. S. des Abk. beschäftigt waren und in Deutschland wohnten, erhalten deutsche Leistungen unter den Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 1 u. 2 des Abkommens.

### **3.2 Arbeitsvermittlung und Verfügbarkeit**

(1) Die arbeitslosen Grenzgänger unterliegen hinsichtlich der Verfügbarkeit den gleichen Anforderungen wie andere Arbeitslose.

(2) Soweit es zweckmäßig ist, kann die deutsche Agentur für Arbeit alle Fragen, die mit der Vermittlung der arbeitslosen Grenzgänger zusammenhängen, unmittelbar mit dem zuständigen schweizerischen kantonalen Arbeitsamt erörtern.

(3) Will ein arbeitsloser Grenzgänger weiterhin in der Schweiz arbeiten, kann das für den letzten Beschäftigungsort zuständige kantonale Arbeitsamt unter Beifügung des Bewerberangebotes um Mithilfe gebeten werden. In diesen Fällen ist die Ablehnung eines Arbeitsangebotes des schweizerischen Arbeitsamtes wie die Ablehnung eines Arbeitsangebotes einer deutschen Agentur für Arbeit zu beurteilen.

### **3.3 Bemessung**

Für die Bemessung gilt die Regelung in Art. 7 Abs. 2 des Abkommens fort. Den in der Schweiz zurückgelegten Versicherungszeiten ist ein fiktives Entgelt zuzuordnen.

### **3.4 Besonderer Personenkreis**

Hinsichtlich der Sonderregelungen für drittstaatsangehörige Grenzgänger, die in der Schweiz wohnen, dort aber nicht zur Aufnahme einer unselbständigen Beschäftigung berechtigt sind, gibt die Regionaldirektion Baden-Württemberg unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten nähere Hinweise.

### **3.5 Verfahren**

(1) Zum Nachweis der Staatsangehörigkeit genügt der Reisepass oder ein vergleichbarer amtlicher Ausweis.

(2) Zur Bescheinigung deutscher oder schweizerischer Versicherungszeiten sind die Vordrucke nach dem Abkommen zu verwenden.

### **3.6 Einschaltung der ZIntAlv**

Zu den weitergeltenden Abkommensregelungen für drittstaatsangehörige Grenzgänger erteilt die ZIntAlv bei Bedarf nähere Auskünfte.